



Reglement

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen





Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft/Leitung
2. Betreuungselemente
3. Angebot
4. Öffnungszeiten und Betriebsferien
5. Standorte und Räume
6. Schulweg
7. Ernährung und Verpflegung
8. Betreuungsschlüssel
9. Anmeldung/Betreuungsvereinbarung
10. Aufnahme
11. Absenzen
12. Krankheit und Unfall
13. Hausaufgaben
14. Disziplinarmaßnahmen
15. Ausschluss
16. Finanzen
17. Tarife (Elternbeiträge)
18. Rechnungsstellung
19. Versicherung und Haftung
20. Hygiene
21. Zusammenarbeit



Reglement

1. Trägerschaft/Leitung

Die Gemeinde Ettiswil ist die Trägerschaft der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. Die Schulpflege Ettiswil ist verantwortlich für die strategische Führung. Der Schulleitung obliegt die Verantwortung für die operative Leitung. Sie ist verantwortlich für eine optimale Organisation und Führung der Tagesstrukturen.

2. Betreuungselemente

07.30 – 08.00 Uhr		Morgenbetreuung
11.50 – 13.20 Uhr		Mittagsbetreuung Mittagessen im Alters-/Pflegeheim Sonnbühl
13.30 – 15.05 Uhr	NM 1	Nachmittagsbetreuung 1
15.15 – 18.00 Uhr	NM 2	Nachmittagsbetreuung 2 inkl. Hausaufgabenbetreuung
15.15 – 16.05 Uhr	NM 2A	Nachmittagsbetreuung 2A Hausaufgabenbetreuung
16.15 – 17.00 Uhr	NM 2B	Nachmittagsbetreuung 2B Hausaufgabenbetreuung

3. Angebot

Ø Anzahl Kinder pro Tag (Richtwert)	Betreuungsangebote					
	Morgenbetreuung	Mittagsbetreuung	NM 1	NM 2	NM 2A	NM 2B
1 - 5	Tagesfamilien				2-mal wöchentlich	2-mal wöchentlich
6 - 10	X	X	X	X	X	X
11 - 20	X	X	X	X	X	X

4. Öffnungszeiten und Betriebsferien

Das Angebot besteht während der Schulzeit von Montag bis Freitag.



5. Standorte und Räume

	Ettiswil	Kottwil
Morgenbetreuung 07.30 – 08.00 Uhr	Räume der ehemaligen Gemeindekanzlei Ettiswil oder Schulzimmer	Räume im Bereich der Schulanlage Kottwil
Mittagsbetreuung 11.50 – 13.20 Uhr	Alters-/Pflegeheim Sonnbühl und Räume ehem. Gde-Kanz.	Transport nach Ettiswil
Nachmittagsbetreuung 1 13.30 – 15.05 Uhr	Räume der ehemaligen Gemeindekanzlei Ettiswil	Transport nach Ettiswil
Nachmittagsbetreuung 2 15.15 – 18.00 Uhr		
Nachmittagsbetreuung 2A 15.15 – 16.05 Uhr	Räume der ehemaligen Gemeindekanzlei Ettiswil oder Schulzimmer	Räume im Bereich der Schulanlage Kottwil
Nachmittagsbetreuung 2B 16.15 – 17.00 Uhr		

6. Schulweg

- Für den Weg von zu Hause zur Schule und zurück (Unterricht und Betreuung) sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- Für den schulinternen Wechsel ist die Schule zuständig. Kinder, die zwischen Unterricht und Betreuung wechseln, werden von Betreuungs- oder Lehrpersonen abgeholt oder begleitet, solange sie diesen noch nicht selbstständig bewältigen können. Wenn es zeitlich passt wird der Transport mit dem Schulbus gemacht.

7. Ernährung und Verpflegung

- Die Betreuung bietet eine bis zwei Mahlzeiten an (Mittagessen/Zobig).
- Es wird auf eine abwechslungsreiche, gesunde und kindergerechte Auswahl und Zubereitung geachtet.
- Die Verpflegung (Mittagessen/Zobig) wird durch das Alters- und Pflegeheim Sonnbühl (Ettiswil) sichergestellt.

8. Betreuungsschlüssel

Anzahl Kinder Richtwert	Betreuung
1 - 5	Tagesfamilien
6 – 10	1 Person
11 – 25	2 Personen
ab 26	3 Personen

Für die Morgen- und Mittagsbetreuung können Personen (gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschreibung) ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.
In der Nachmittagsbetreuung 2 übernimmt für die Hausaufgabenhilfe eine pädagogisch ausgebildete Person die Oberaufsicht.



9. Auskunft/Anmeldung/Betreuungsvereinbarung

- Auskunft erteilt die Koordinationsstelle Tagesstrukturen.
- Anmeldung erfolgt mit entsprechendem Anmeldeformular.
- Die Anmeldefrist ist jeweils der 10. Juni.
- Die Betreuungsvereinbarung ist für ein Schuljahr verbindlich und kann in der Regel nicht vorzeitig gekündigt werden. Ausnahme: NM2A/2B auch semesterweise möglich.
- Bei Anmeldungen unter dem Schuljahr können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen.
- Mit dem Anmeldeformular sind für die Einreihung in die Tariffliste noch folgende Dokumente einzureichen:
 - ✓ neuestes Veranlagungsprotokoll der Steuererklärung
 - ✓ bei Quellenbesteuerten: Lohnabrechnung und eine Liste mit weiteren Einkommen (Alimente, Kinderzulagen, Renten etc.).

10. Aufnahme

- Die Angebote stehen ab Stufe Kindergarten bis und mit Oberstufe zur Verfügung.

11. Absenzen

- Absenzen haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Betreuungsperson zu melden.
- Fehlt ein Kind unentschuldigt, nimmt die betreuende Person umgehend mit den Erziehungsberechtigten Verbindung auf.

12. Krankheit und Unfall

- Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber dürfen die Kinder nicht in die Betreuungseinrichtung gebracht werden.
- Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt, und das Kind muss abgeholt werden.
- Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von daheim mitgebracht. Die Betreuungsleitung muss von den Eltern schriftlich informiert werden.
- Sollte ein Kind verunfallen, ist die Betreuungsleitung berechtigt, einen der Ärzte oder das Spital aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

13. Hausaufgaben

- In der Nachmittagsbetreuung 1 können die Hausaufgaben gemacht werden. Die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Eltern. (NM 1)
- In der Nachmittagsbetreuung 2 ist das Erledigen der Hausaufgaben Bestandteil der Betreuung. (NM 2)

14. Disziplinarmaßnahmen

- In Konfliktsituationen werden die Erziehungsverantwortlichen und die Klassenlehrpersonen frühzeitig von den Betreuungspersonen einbezogen.
- Bei ausserordentlichen Schwierigkeiten mit einem Kind suchen die Schulleitung und die zuständige Betreuungsperson zusammen mit allen Beteiligten nach möglichen Unterstützungsmassnahmen für die Kinder und/oder für die Beteiligten.
- Die Massnahmen und das Verfahren richten sich nach § 17ff. Volksschulbildungsverordnung vom 16. Dezember 2008.



- Ein Kind, das vom Unterricht ausgeschlossen wird, hat auch keinen Anspruch mehr auf die vereinbarten Betreuungselemente.

15. Ausschluss

- Die Schulleitung kann auf Antrag der Betreuungspersonen Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zu den Disziplinar massnahmen von § 18 VBV unbefristet von der Betreuung ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Gewalttaten an Kindern oder am Personal
 - Strafrechtlich relevantes Verhalten
 - Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung
 - Unkooperatives Verhalten der Eltern
- Die Beiträge für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

16. Finanzen

- Der Kanton leistet Beiträge an schul- und familienergänzende Tagesstrukturen.
- Die Betreuungselemente sind für die Erziehungsverantwortlichen gemäss Tarifliste kostenpflichtig.

17. Tarife (Elternbeiträge)

- Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt und werden periodisch überprüft.
- Die Tarife richten sich nach dem Brutto-Einkommen der Erziehungsberechtigten und sind entsprechend gestaffelt (Tarifliste).

18. Rechnungsstellung

- Die Beiträge werden quartalsweise im Voraus gemäss Betreuungsvereinbarung von der Gemeindeverwaltung Ettiswil in Rechnung gestellt, auch bei Abwesenheit des Kindes.
- Die Betreuung wird eingestellt, wenn ausstehende Rechnungen nach einmal erfolgter Mahnung nicht beglichen werden.

19. Versicherung und Haftung

- Die Kinder müssen gegen Unfall und Krankheit versichert sein.
- Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.
- Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Schule keinerlei Haftung.
- Die Betreuungseinrichtung verfügt durch die Gemeinde als Trägerschaft über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung und einer Sachversicherung.

20. Hygiene / Hausordnung

- Die SUVA-Richtlinien für Hygiene und Sicherheit müssen eingehalten werden.
- Die Kinder bringen für die Zahnhygiene eine Zahnbürste mit, die in den Tagesstrukturen aufbewahrt wird.
- In den Tagesstrukturen tragen die Kinder Hausschuhe (auch Geräteschuhe oder dicke Socken mit Noppen), die deponiert werden können



21. Zusammenarbeit

Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Betreuungspersonen, den Tagesfamilien, den Erziehungsberechtigten sowie den Lernenden bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Betreuung der SchülerInnen.

Für Fragen oder Anliegen/Beanstandungen sind die entsprechenden Betreuungspersonen zuständig.

Dieses Reglement kann angepasst werden. Die aktuelle Version kann bei der Koordinationsstelle verlangt werden und ist auf der Homepage der Schule Ettiswil www.schule-ettiswil.ch aufgeschaltet.

Ettiswil, Mai 2014